



Die Unternehmens(träger)stiftung

Was ist eine Unternehmens(träger)stiftung?

Die Unternehmens(träger)stiftung ist eine Unterart der Stiftung. Sie unterscheidet sich grundsätzlich nicht von der überwiegend privatnützigen Stiftung (siehe Factsheet Stiftung). Der Stifter bringt jedoch neben anderen Vermögenswerten auch Anteile eines in- oder ausländischen Unternehmens, deren Eigentümer er ist, in die Stiftung ein. Durch die Einbringung seines Unternehmens in die Stiftung möchte der Stifter sicherstellen, dass sein Unternehmen auch nach seinem Ableben über Generationen hinweg seinem Willen entsprechend geführt wird.

Mit der Übertragung der Unternehmensanteile auf die Stiftung wird das Unternehmen des Stifters aus seinem persönlichen Vermögen ausgeschieden und fortan trifft der Stiftungsrat in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck und dem in den Stiftungsdokumenten festgehaltenen Stifterwillen sämtliche Leitentscheide in Bezug auf das durch die Stiftung gehaltene Unternehmen.

Der Stifter kann seine Familienmitglieder oder andere Personen als Begünstigte der Stiftung einsetzen und bestimmen, wie sie am Unternehmensertrag profitieren sollen.

Wozu dient eine Unternehmens(träger)stiftung?

- Nachfolgeplanung zum langfristigen Erhalt des Unternehmens
- Unternehmensfortführung im Sinne des Stifters, wenn z.B. keine (geeigneten) Nachkommen vorhanden sind
- Schutz des Unternehmens vor Gläubigern oder Pflichtteilsberechtigten des Stifters
- Wirkungsvoller Vermögensschutz durch Trennung der Unternehmensbeteiligung vom persönlichen Vermögen des Stifters
- Finanzielle Absicherung von Familienmitgliedern oder sonstigen Personen

Wie funktioniert die Überwachung des Stiftungsrates?

Die Überwachung des Stiftungsrates kann entsprechend den Bedürfnissen des Stifters ausgestaltet werden. Es ist zwischen externer und interner Kontrolle zu unterscheiden. Der Stiftungsrat kann ein Protektorat einrichten, deren Mitglieder den Stiftungsrat überwachen, oder eine sog. Kontrollstelle implementieren, die einmal jährlich überprüft, ob das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird (interne Kontrolle). Ebenfalls kann die Stiftung der Aufsicht der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) unterstellt werden. Es steht dem Stifter auch frei, eine Revisionsstelle zu bestellen (externe Kontrolle).

Ausserdem ist der Stiftungsrat von Gesetzes wegen für ein allfälliges Fehlverhalten zivil- und strafrechtlich verantwortlich.

Welche Einflussmöglichkeit hat der Stifter bzw. Unternehmer?

Grundsätzlich sollte sich der Stifter bzw. Unternehmer keine Einflussmöglichkeiten auf die Unternehmens(träger)stiftung vorbehalten. Behält sich der Stifter dennoch gewisse Einflussrechte vor, könnte ein Gericht zum Schluss kommen, dass die Unternehmensanteile aus seinem persönlichen Vermögen nicht ausgeschieden werden und ihm weiterhin wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Der Stifter oder seine Vertrauenspersonen können jedoch Einsitz im Protektorat nehmen und dem Protektorat gewisse Rechte in Bezug auf die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens (insbesondere der Unternehmensbeteiligung) vorbehalten.

Ist die Unternehmens(träger)stiftung im Ausland anerkannt?

Aufgrund der Mitgliedschaft Liechtensteins im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind liechtensteinische Stiftungen in den Staaten der Europäischen Union (EU) anzuerkennen. In anderen Ländern werden liechtensteinische Stiftungen meistens ebenfalls anerkannt.

Dieses Dokument dient lediglich Informationszwecken. Es ist nicht für Personen bestimmt, deren anwendbare Rechtsordnungen ihnen den Empfang solcher Dokumente verbieten, und stellt weder Werbung, Empfehlung noch Angebot oder sonstige Beratung dar. Kaiser Partner haftet nicht für den Inhalt oder allfällige im Zusammenhang mit der Verwendung dieses Dokuments entstehende, wie auch immer geartete Schäden.

Kaiser Partner Trust Services Anstalt | Pflugstrasse 10/12 | P.O. Box 1157 | 9490 Vaduz | Liechtenstein
☎ +423 236 58 00 | ✉ trust@kaiserpartner.com | 🌐 www.kaiserpartner.com

kaiser.partner